



Vereinssatzung**

PRÄAMBEL

Wer und was ist „VeneTrier“?

VeneTrier ist eine Wortschöpfung aus Venezuela und Trier.

VeneTrier ist ein gemeinnütziger Verein ohne politisches Interesse, der sich für die Integration von lateinamerikanischen Migrantinnen und Migranten sowie für ein besseres Verständnis von Lateinamerikanern in Deutschland einsetzt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. **Der Verein trägt den Namen VeneTrier.**
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Trierer Straße 54a, 54298 Welschbillig.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Konkret fördert der Verein die Integration von lateinamerikanischen Migrantinnen und Migranten in Deutschland sowie die Verbreitung der Kultur, Sprache und Bräuche Lateinamerikas.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Verein generiert Spenden. Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten konkrete Projekte im o.g. Bereich durch materielle Zuwendungen oder Spenden.
2. Kooperation mit anderen Organisationen und Vereinen, die ebenfalls die o.g. Zwecke fördern.
3. Der Verein bemüht sich um Kontakte und Kooperationen mit Organisationen und Vereinen im In- und Ausland, die sich – ebenso wie VeneTrier – insbesondere für Menschenrechte einsetzen.
4. Der Verein bemüht sich darum, die Kultur, Sprache und Bräuche Lateinamerikas in Deutschland zu pflegen und bekannt zu machen.
5. Er bezweckt außerdem die Integration von Migrantinnen und Migranten lateinamerikanischer Herkunft und Abstammung sowie ihrer Familien durch jeweilige Unterstützung, Beratung und Orientierung, um ihre Eingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern und ihnen ein neues Heimatgefühl zu vermitteln.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Spendensammlungen aller Art;
2. Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen und der öffentlichen Hand;
3. Mitgliedsbeiträge;
4. Sponsoring.

Über Spenden ab einen Wert von 50 € werden Quittung erstellt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Fachverbände werden, die die Ziele des Vereins fördern und die Satzung anerkennen.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beim Einspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.
3. Alle Mitglieder haben ein umfassendes Informations-, Diskussion- und Vorschlagsrecht. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Juristische Personen, assoziierte Fachverbände, Vereinigungen und Institutionen haben jeweils eine Stimme. Bei in Textform begründeter Abwesenheit kann ein/e Vertreter/in mit schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht ausüben.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ein Rückerstattungsanspruch auf geleistete Beiträge besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, nach Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss eines Mitglieds.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



Vereinssatzung**

8. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, einen festen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet mehrheitlich die Mitgliederversammlung. Freiwillige Beiträge können von einzelnen Mitgliedern jederzeit in beliebiger Höhe geleistet werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Die erste Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Gründung des Vereins. Ab dem 3. Jahr des Vereins wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Mitglied des Vorstands kann eine Sitzung einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich nieder zu legen und vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann Stellvertreter benennen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, einen festen Mitgliedsbeitrag im Jahr zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
7. Es kann aus dem Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. jedes Mitglied, das betrügerische Handlungen begeht oder dem guten Ruf des Vereins schadet;
 - b. jedes Mitglied des Vorstand, das wiederholt ohne Entschuldigung oder triftigen Grund abwesend ist und ohne ein Mitglied des Vorstand benachrichtigt zu haben;
 - c. jedes Vorstandsmitglied, das vorsätzlich gegen diese Satzung, das Geschäftsreglement oder die Weisungen des Vorstands verstößt.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. die Umsetzung des Vereinszwecks;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Prüfungsausschuss, der für die Prüfung der Buchhaltung zuständig ist. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern des Vereins.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Empfänger wird von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestimmt.

§ 10 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vorstand oder anderen Vereinsmitgliedern ist insoweit ausgeschlossen.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die seinen Mitgliedern oder Gästen bei Veranstaltungen oder Benutzung von Angeboten widerfahren.
3. Die Haftungsausschlüsse gelten nur im gesetzlich zulässigen Rahmen.
4. Aus Entscheidungen der Vereinsorgane können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.